

entschiedene Regel bildet, daß der Besteller das Bildniß zum intimen Gebrauch verlangt und es jeden Falles von seiner Willensbestimmung abhängig gemacht sehen will, ob dasselbe auch anderen Personen, wenn auch nur zur Ansicht, zugänglich sein soll. Es ist die menschlich vollständig verständliche und gerechtfertigte Abneigung, sich oder eine andere Person wider Willen vor die Oeffentlichkeit gezogen und zum Gegenstande der Aufmerksamkeit und Kritik des Publicums gemacht zu sehen, welche die Ausnahmenvorschrift hervorgerufen, und wenn diese Absicht auch in dem Wortlaut des §. 7. keinen directen und unmittelbaren Ausdruck gefunden hat, so läßt doch die Absicht des Gesetzgebers in der speciellen Beziehung auf Portraits sich aus den Vormaterialien unzweideutig feststellen. In den Motiven zu §. 8. des Gesetzes vom 9. Januar 1876, das einen gleichen Schutz bei Portraits und Portraitbüsten statuirt, welche sich als Werke der bildenden Künste darstellen, wird bemerkt, daß diese Ausnahme auf der Erwägung beruhe, daß bei bestellten Portraits der Besteller ein unzweifelhaftes Recht und ein persönliches Interesse daran hat, daß sein Bildniß nicht ohne seinen Willen, oder sogar gegen denselben in die Oeffentlichkeit gelange. Die gleiche Erwägung ist auch für photographische Portraits maßgebend gewesen.

Vgl. Drucksachen des Reichstages II. Legislaturperiode, III. Session 1875 Bd. I. Nr. 24, S. 16 u. 36.

Die Reichstagscommission ist nach anfänglichem Schwanken der Auffassung der von dem Reichstage acceptirten Regierungsvorlage beigetreten mit der Betrachtung, daß der Besteller, von dem man annehme, daß er in der Regel die portrairtirte Person selbst oder doch ein naher Angehöriger derselben sein werde, ein unbedingtes Verfügungsrecht über sein eigenes Abbild oder das des Verwandten haben müsse.

Vgl. ebendasselbst Nr. 76, S. 7 u. 16.

Ein derartiges unbedingtes Verfügungsrecht darüber, daß das Bild in die Oeffentlichkeit gelangt, besteht nicht, wenn der Besteller sich gefallen lassen muß, daß Nachbildung auch ohne die Absicht des Verkaufs dem Publicum zur Ansicht preisgegeben wird. Es läge in der That nur ein praktisch ziemlich werthloser Schutz dieses Urheberrechts des Bestellers vor, wenn dadurch der unter allen Umständen strafbare Uebergang einer Einzelcopie des Bildnisses einer Person in die Hand eines Dritten ohne Einwilligung des Bestellers gehindert, der bei weitem flagrantere Fall einer Verletzung des Interesses des Bestellers an der unterbleibenden Veröffentlichung durch öffentlichen Aushang aber nicht getroffen würde. Aus der inneren Natur des zu schützenden Interesses läßt sich kein auch nur einigermaßen zutreffendes Argument dafür entnehmen, daß das Aushängen zum Weiterverkauf verboten, das Aushängen zu anderen geschäftlichen Zwecken aber erlaubt sein soll.

Es muß hiernach angenommen werden, daß nach §. 7. des Gesetzes vom 10. Januar 1876, auf welchen es hier allgemein ankommt, den Begriff der Verbreitung für photographische Bildnisse (Portraits), auch das öffentliche Aushängen einer Nachbildung in dem Schaukasten des Verfertigers, wenn auch nur zur Ansicht, umfaßt und daß, wenn die Nachbildung in der hierauf gerichteten Absicht veranstaltet wurde, die durch §. 9. des gedachten Gesetzes und §. 18. des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1870 verordnete Strafe zu verhängen ist.

Miscellen.

Neue Mahnworte zu einem alten Thema. — Es ist nicht zu verkennen, daß das einige und sehr tactvolle Vorgehen der verschiedenen Buchhändler-Corporationen wie das einzelner großen

Buchhandlungen gegen Schleuderer schon Früchte zu zeigen beginnt. Die Herren Schleuderer — die natürlich niemals Schleuderer sind! — widerrufen, bitten um gut Wetter und suchen sich denn doch einigermaßen einem anständigen Geschäftsgebahren anzuschließen. Aber noch gar üppige Pflanzen dieser Art wuchern auf vielen Feldern in Bezirken, wo der Buchhandel durch eine Reihe von stattlichen Firmen vertreten ist. In diesen Bezirken geschieht eben leider gar nichts; man legt die Hände in den Schoß und sagt sich zur eigenen Entschuldigung: „es nußt doch nichts“, „ein Jeder thut heimlich doch, was er will“ u. s. w. Das ist falsch, grundfalsch! Wollen wir 'mal zu einem anderen Gegenstand übergehen, so könnte hier vergleichsweise die Enthaltung resp. Betheiligung bei politischen Wahlen angeführt werden. Aber zu unserm Gegenstand zurückkehrend, muß hervorgehoben werden, daß alle anständigen Buchhändler ein gemeinsames Interesse verbindet, die Schleuderei zu verbannen, und bei Einigkeit gelingt das! Ist diese Giftpflanze ausgerottet, dann findet die freie Concurrrenz bei ernstlichem Streben geeignetes Terrain für gebildete Buchhändler. Sogenannte anständige Concurrrenz schadet nie! — Diese wenigen Zeilen wollen nun eine Anregung für noch unerschöpfliche Collegen und Vereine bezwecken. Mögen sie vorwärts gehen in diesem Sinne im Interesse ihres Berufs, sie werden befriedigt sein! — Diese Gelegenheit soll nicht unbenutzt bleiben, auf einen der schlimmsten Feinde in unseren Reihen hinzuweisen, auf eine vielblättrige Pflanze, an deren Wurzel nicht ganz leicht zu kommen ist. Und doch muß hier energisch vorgegangen werden. Die Vereine von Beamten einer Kategorie sind gemeint, dann auch andere, selbst angeblich fromme Vereine. Da existirt z. B. ein Verein der Postbeamten, dessen Mitglieder alle Bücher u. um mindestens 20% billiger beziehen, als durch die Sortimentbuchhandlungen. Auch Freunde der Mitglieder, Nichtbeamte, entnehmen ihren Bedarf durch diese Quelle. Die Gesamtlieferung hat ein Sortiment irgendwo in Berlin oder Leipzig. Die Mitglieder sind gut geschult und sprechen ungern davon. Hier nun könnten die Verlegervereine helfen, indem sie diesem lieben Rabatt-Collegen das Conto schließen. Es wäre wünschenswerth, wenn man sich weiter darüber auslassen wollte. ?

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrg. 1880. November.

Inhalt: Das Library Journal u. der Anzeiger für Bibliographie u. Bibliothekwissenschaft. — Buchhändler Bernard Quaritch in London. — Johann Ludwig Anton Rust, Fürstlich Anhalt-Bernburgischer Archivar u. Bibliothekar. Von Dr. Gröpler in Dessau. — Bibliothekar Johann Georg Stoffel. Von Dr. A. Göb. — Litteratur und Miscellen.

Verbote.

Auf Grund des Socialistengesetzes sind verboten:
Diez, Heinr., zur Besprechung vor den Wahlen. Leipzig 1880, S. Diez.
Moft, Joh., „Taktik“ contra „Freiheit“. Ein Wort zum Angriff und zur Abwehr, den deutschen Socialisten zu Nutz, ihren Führern zum Trutz. London, gedruckt in der social-demokr. Genossenschaftsdruckerei „Freiheit“.

Personalmeldungen.

Herrn Gustav Prior, Inhaber der Verlagsbuchhandlung von Carl Meyer in Hannover ist das Ritterkreuz 1. Classe des großherz. hessischen Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen verliehen worden.